

## Entgeltgrenzen in der Sozialversicherung (Stand 01.01.2023)

1 Gesetzliche Rentenversicherung		OST	WEST	
1.1	Beitragsbemessungsgrenze:	jährlich	85.200,00 EUR	87.600,00 EUR
		monatlich	7.100,00 EUR	7.300,00 EUR
1.2	Beitragssatz:	18,6 %	18,6 %	
1.3	Höchstbeitrag pflichtversicherte Selbstständige Höchstbeitrag freiwillig Versicherte	monatlich	1.320,60 EUR	1.357,80 EUR
		monatlich	1.320,60 EUR	1.357,80 EUR
	Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte und pflichtversicherte Selbstständige		96,72 EUR	96,72 EUR
	Mindestbeitrag für befreite Angestellte, Handwerker- Regelbeitrag und Regelbeitrag für pflichtversicherte Selbstständige (18,6 % aus der mtl. Bezugsgröße):		611,94 EUR	631,47 EUR
	Halber Regelbeitrag:		305,97 EUR	315,74 EUR
1.4	Aktueller Rentenwert für 2022/2023 (01.07.22 - 30.06.23)		35,52 EUR	36,02 EUR
1.5	Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (gilt auch in der AV)	jährlich	39.480,00 EUR	40.740,00 EUR
		monatlich	3.290,00 EUR	3.395,00 EUR
2 Gesetzliche Arbeitslosenversicherung				
2.1	Beitragsbemessungsgrenze:	jährlich	85.200,00 EUR	87.600,00 EUR
		monatlich	7.100,00 EUR	7.300,00 EUR
	Beitragssatz:	2,6 %	2,6 %	
2.3	Höchstbeitrag:	monatlich	184,60 EUR	189,80 EUR
3 Weitere Entgeltgrenzen (monatlich)				
3.1	Geringverdienergrenze und Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigung <sup>1</sup>		520,00 EUR	
3.2	Entgeltgrenze für beitragsfreie Familienversicherung in Kranken- und Pflegeversicherung (1/7 der mtl. Bezugsgröße) <sup>2</sup>		485,00 EUR	
3.3	Bemessungsgrundlage allgemein <sup>3</sup>		1.131,67 EUR	

<sup>1</sup> Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt 520,00 EUR nicht überschreitet. Eine derartige Beschäftigung ist für den Anspruch auf beitragsfreie Familienversicherung unschädlich. Ist eine Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf längstens drei Monate oder auf insgesamt 70 Arbeitstage begrenzt, liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, für die in allen Sozialversicherungszweigen ebenfalls Versicherungsfreiheit besteht. Die Arbeitsentgelte mehrerer geringfügiger Beschäftigungen werden addiert und lösen bei Überschreiten obiger Grenze eine Versicherungspflicht aus (keine Addition in der AV). Seit 01.08.2003 beträgt die Grenze für Auszubildende 325,00 EUR monatlich, in deren Bandbreite der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge voll übernimmt.

<sup>2</sup> Bei einem Arbeitseinkommen liegt die Grenze bei 520,00 EUR.

<sup>3</sup> Als beitragspflichtige Einnahmen gilt für den Kalendertag mind. der neunzigste Teil der mtl. Bezugsgröße  $3.395,00 \text{ EUR} / 9 * 30 = 1.131,67 \text{ EUR}$

## 4 Gesetzliche Krankenversicherung

4.1	Versicherungspflichtgrenze / Jahresarbeitsentgeltgrenze	jährlich monatlich	66.600,00 EUR 5.550,00 EUR
4.2	Beitragsbemessungsgrenze (gilt als JAEG für Versicherte der PKV, die bereits am 31.12.2002 als Arbeitnehmer versichert waren)	jährlich monatlich	59.850,00 EUR 4.987,50 EUR
4.3	Allgemeiner Beitragssatz am 01.01.2023 Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz		14,6 % 1,6 %
4.4	Durchschnittlicher Beitragssatz (14,6 + 1,6 %)	monatlich	807,98 EUR
4.5	Arbeitgeberzuschuss Pflicht- und freiwillig Versicherte  Privat Krankenversicherte	Hälfte des durchschnittlichen Beitragssatzes  halber Beitrag max.	  403,99 EUR
4.6	Gesamtbeitrag zur KVdR  Gesetzliche Rente x 7,3 % (= Hälfte des allg. Beitragssatzes) + Gesetzliche Rente x kassenindividueller Zusatzbeitragssatz (z.B. 1,6 %) in voller Höhe + Betriebsrente abzüglich Freibetrag 164,50 EUR x Gesamtbeitragssatz (14,6 % + x,x %) in voller Höhe		
4.7	Zuschuss der Deutschen Rentenversicherung für privat krankenversicherte Rentner  Hälfte des allg. Beitragssatzes + Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitrags (1,6%) Max. die Hälfte des zu zahlenden KV-Beitrags		7,30 % + 0,80 % = 8,10 %
4.8	Beitrag versicherungspflichtige Studenten (WS 2022) ohne Zusatzbeitrag	monatlich	82,99 EUR
4.9	Bezugsgröße für die Krankenversicherung nach § 18 SGB IV (alte Bundesländer)	jährlich monatlich	40.740,00 EUR 3.395,00 EUR
4.10	Krankengeld (90 % vom Netto, max. 70 % aus 4.2)	monatlich max. täglich (30 Tage)	3.491,25 EUR 116,38 EUR

## 5 Soziale Pflegeversicherung

5.1	Beitragsbemessungsgrenze	jährlich monatlich	59.850,00 EUR 4.987,50 EUR
5.2	Beitragssatz		3,05 % (3,4 % <sup>4</sup> )
5.3	Höchstbeitrag Pflegepflicht Pflegepflicht - Studenten (WS 2022)	monatlich monatlich	152,12 EUR (169,58 EUR <sup>4</sup> ) 24,77 EUR (27,61 EUR <sup>4</sup> )
5.4	Arbeitgeberzuschuss (in Sachsen nur 51,12 EUR) <sup>5</sup>	monatlich max.	76,06 EUR

<sup>4</sup> Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, zahlen seit dem 01.01.22 einen um 0,35 % höheren Beitrag. Dies gilt nicht für Mitglieder der GKV, die vor 01.01.1940 geboren wurden, sowie Wehr- und Zivildienstleistende und Bezieher von Arbeitslosengeld II.

<sup>5</sup> In Sachsen zahlt der AG nur von dem 1 % übersteigenden Beitragssatz zur Pflegeversicherung die Hälfte.